AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

190. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. April 2008 | Nummer 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

166 Auflösung der Adam-Haker-Stiftung. S. 129

167 Anerkennung einer Stiftung („Bernardine und Raimund-Enge-Stiftung"). S. 129

168 Anerkennung einer Stiftung („Heinz und Gertrud-Schröder-Stiftung"). S. 129

169 Anerkennung einer Stiftung („Peter-Vogels-Stiftung zur Verschönerung Dülkens"). S. 129

170 Anerkennung einer Stiftung („Freddy-Fischer-Stiftung – Chance für die Zukunft"). S. 130

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

171 Antrag der Sachtleben Chemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG. S. 130

172 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008. S. 130

173 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Kranenburg (Siedlungstausch Elsendeich). S. 133

174 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG – Erteilung der 3. Teilgenehmigung (§ 8 und 16 BImSchG)für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der Evonik Steag GmbH (Block 10). S. 134

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Privatbrauerei Bolten GmbH & Co. KG, Rheydter Straße 138, 41352 Korschenbroich. S. 135

Sozialangelegenheiten

176 Errichtung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen. S. 136

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Werner Ludwig). S. 136

178 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ralf Römer). S. 136

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

166 Auflösung der Adam-Haker-Stiftung

Bezirksregierung
21.13 – St. 581

Essen, den 2. April 2008

Der Vorstand der Adam-Haker-Stiftung mit Sitz in Essen hat am 19.03.2007 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung hat am 14.03.2008 die Auflösung der Stiftung zum 31.12.2007 genehmigt (Az. 21.13 – St. 581). Die Stiftung ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Bevollmächtigten DSZ-Deutsches Stiftungszentrum, Barkhovenallee 1, 45239 Essen, anzumelden.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 129

167 Anerkennung einer Stiftung

(„Bernardine und Raimund-Enge-Stiftung")

Bezirksregierung
21.13 – St. 1271

Düsseldorf, den 11. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Bernardine und Raimund-Enge-Stiftung"

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BOB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 22.11.2007 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 129

168 Anerkennung einer Stiftung

(„Heinz und Gertrud-Schröder-Stiftung")

Bezirksregierung
21.13 – St. 1303

Düsseldorf, den 15. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Heinz und Gertrud-Schröder-Stiftung"

mit Sitz in Dormagen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 08.04.2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 129

169 Anerkennung einer Stiftung

(„Peter-Vogels-Stiftung zur Verschönerung Dülkens")

Bezirksregierung
21.13 – St. 1356

Düsseldorf, den 17. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Peter-Vogels-Stiftung zur Verschönerung Dülkens“

mit Sitz in Viersen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17. April 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 129

170 Anerkennung einer Stiftung

(„Freddy-Fischer-Stiftung – Chance für die Zukunft“)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1370

Düsseldorf, den 15. April 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Freddy-Fischer-Stiftung – Chance für die Zukunft“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 7. April 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 130

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

171 Antrag der Sachtleben Chemie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG

Bezirksregierung
52.05.03.02 – SF–11/06

Düsseldorf, den 15. April 2008

Die Sachtleben Chemie GmbH hat mit Datum vom 10.11.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG für die wesentliche Änderung ihrer Feststoffdeponie gestellt.

Antragsgegenstand ist

- die Erhöhung der Deponie um 2,70 m,
- die Oberflächenabdichtung der Deponie mit einem gleichwertigen Abdichtungssystem sowie
- die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG zur Einleitung unbelasteter Niederschlagswässer in den Graben „Auf der Alk“.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Renn

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 130

172 Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008

Bezirksregierung
54.6.3.2 – KLE – 68

Düsseldorf, den 17. April 2008

Inhalt:

§ 1 Zweck der Verordnung
§ 2 Inhalt der Veränderungssperre
§ 3 Räumlicher Geltungsbereich
§ 4 Ordnungswidrigkeiten
§ 5 Andere Rechtsvorschriften
§ 6 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 36a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I. S. 3245/FNA 753 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 670),

der §§ 136, 138 sowie 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708),

der §§ 25, 27–31, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW 2060)

wird verordnet:

§ 1
Zweck der Verordnung

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Inhalt der Veränderungssperre

(1) Der Erlass der Veränderungssperre erfolgt durch Festlegung eines Planungsgebietes, auf dessen Flächen die Herstellung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Abgrabungen und Erdaufschlüssen verboten ist.

(2) Ausgenommen hiervon ist die in der künftigen Wasserschutzzone III B befindliche mit Az.: 51.2.7.02.21 — 13/84 am 07.11.1985 zunächst von mir, danach vom Kreis Kleve am 07.05.1998, mit Az.: 6.1 — 66 61 13 — 4/97 und am 21.12.2007 mit Az.: 6.1 — 66 61 13 —09/01 genehmigte Abgrabung „Herongen“ in der Stadt Straelen, Gemarkung Herongen, Flur 4, Flurstücke 81 und 88 teilweise. Die Genehmigung für die von der Bauunternehmung Fonteyne Tief- und Straßenbau GmbH betriebene Trockenabgrabung, läuft Ende 2008 aus. Nach dem Fortschritt der Abgrabung ist zu erwar-

ten, dass eine Fristverlängerung für die Genehmigung über diesen Zeitpunkt hinaus erforderlich sein wird.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. (1) sind weiter Maßnahmen zum Aufstellen von Strom- und Telekommunikationsmasten sowie das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(4) Die Festsetzung des geplanten Wasserschutzgebietes geschieht im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(5) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung sowie die Umsetzung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig genehmigter oder zugelassener Vorhaben werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(6) Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde, der Landrat des Kreises Kleve bzw. des Kreises Viersen.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in den beiden Kreisen Kleve und Viersen in den Städten Straelen und Nettetal auf folgende Gemarkungen und Flure:

Kreis Kleve

Stadt Straelen:
Gemarkung Straelen:
Flur (ganz): 39 – 41, 49 – 51 **Flur (teilw.): 36 – 38, 42, 43, 46, 48**

Gemarkung Herongen:
Flur (ganz): 2 – 5, 10, 11 **Flur (teilw.): 1, 6 – 9**

Kreis Viersen

Stadt Nettetal:
Gemarkung Leuth: **Flur (teilw.): 9, 12**

Über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte einen Überblick.

Die Abgrenzung des Planungsgebietes und seiner Flächen ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Karte im Maßstab 1 : 5 000, die aus 13 Blättern besteht.

(2) Die Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 – 23, 57533 Kleve,

Landrat des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viesen

Bürgermeister der Stadt Straelen, Rathausstr. 1, 47638 Straelen

Bürgermeister der Stadt Nettetal, Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal-Lobberich.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot dieser Verordnung auf den Flächen des Planungsgebietes Abgrabungen und Erdaufschlüsse herstellt, erweitert oder wesentlich ändert, entgegen dem Verbot dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet, oder entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung Baugruben herstellt oder Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Aufstellen von Strom-und Telekommunikationsmasten und das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– Euro geahndet werden.

§ 5
Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Sie hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren (§ 36 a Abs. 3 WHG).

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

Bartels

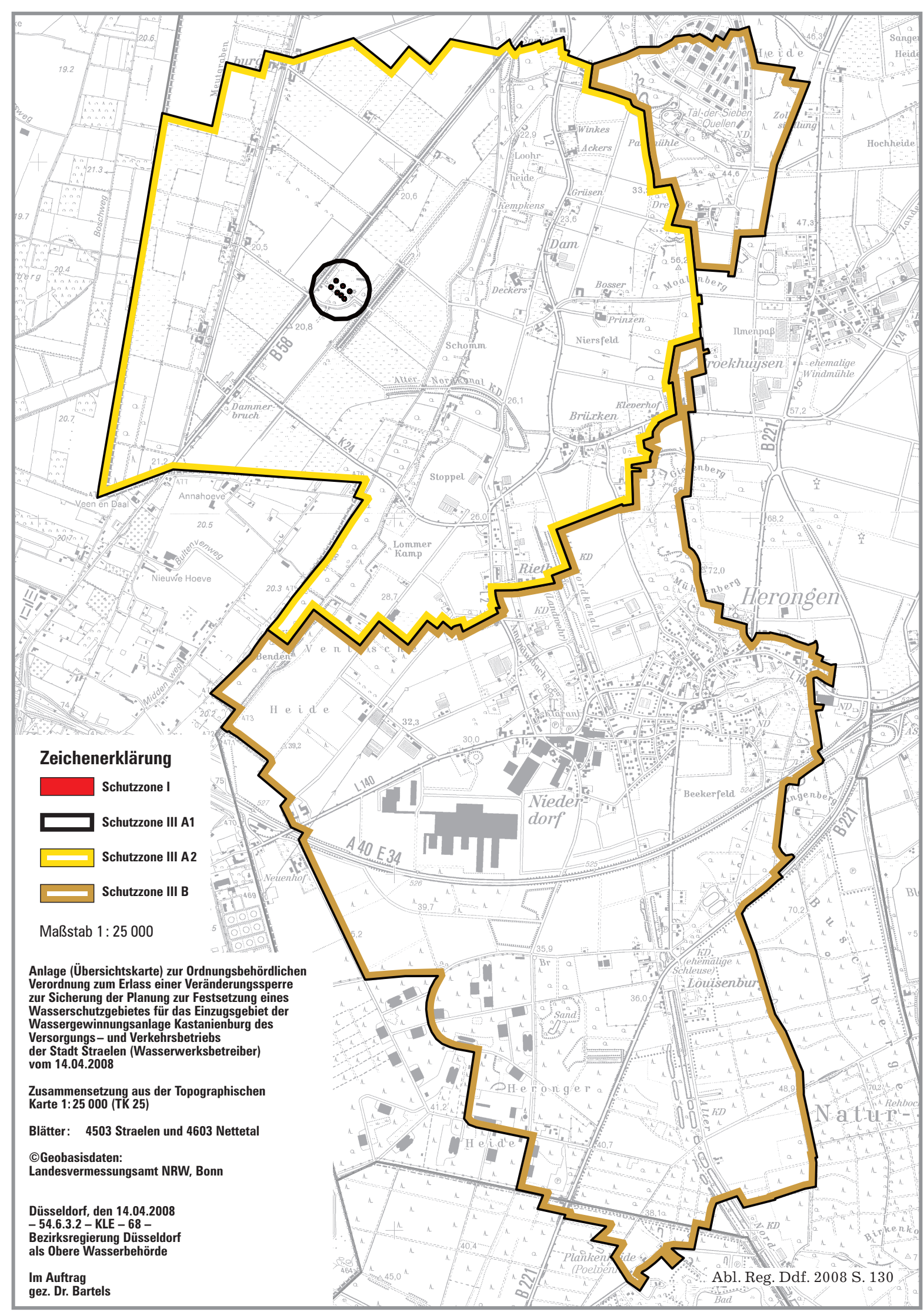

Anlage (Übersichtskarte) zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kastanienburg des Versorgungs– und Verkehrsbetriebs der Stadt Straelen (Wasserwerksbetreiber) vom 14.04.2008

Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25 000 (TK 25)

Blätter: 4503 Straelen und 4603 Nettetal

©Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn

Düsseldorf, den 14.04.2008
– 54.6.3.2 – KLE – 68 –
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag
gez. Dr. Bartels

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 130

173 55. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Kranenburg (Siedlungstausch Elsendeich)

Bezirksregierung
32.52.01 – 55

Düsseldorf, den 17. April 2008

Mit der 55. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Kranenburg soll die Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde optimiert werden. Die Gemeinde Kranenburg liegt im Nordwesten des Kreises Kleve und grenzt an die Niederlande. Sie ist einem verstärkten Zuzug aus den Niederlanden und hier besonders aus dem 12 km entfernten Nijmegen ausgesetzt.

Das erfolgreiche Zusammenwachsen der Grenzregion wird regionalplanerisch positiv bewertet und wird in verschiedenen Projekten und Zusammenhängen unterstützt.

Geplant ist eine Arrondierung des bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereichs Kranenburg südlich des Ortskernes. Der Bereich ist in der Erläuterungskarte des Regionalplanes (GEP99) als Sondierungsbereich für eine Wohnbauentwicklung bereits als geeignet bewertet worden. Die Nähe zum Ortskern und zu den Infrastruktureinrichtungen bietet gute Voraussetzung für eine neue Wohnbauflächen.

Der für die Siedlungsentwicklung vorgesehene Bereich umfasst eine Fläche von ca. 9,5 ha, in dem sich auch einige bereits genutzte Flächen befinden. Geplant ist eine zusätzliche Entwicklung von 7 ha an neuen Wohnbauflächen. Zum Ausgleich wird am südöstlichen Rande des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Übergang zum Freiraum eine ca. 4 ha große ASB Darstellung reduziert.

Da es sich um einen Flächentausch handelt, die zusätzliche Siedlungsfläche nur eine flächenmäßig geringe Größe umfasst und die vorgesehene Fläche bereits als Sondierungsfläche für eine Wohnbauentwicklung im Regionalplan dargestellt ist, wird von der in § 14 Abs. 2 LPIG vorgesehenen Möglichkeit der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist nach § 14 Abs.2 LPIG von zwei Monaten.

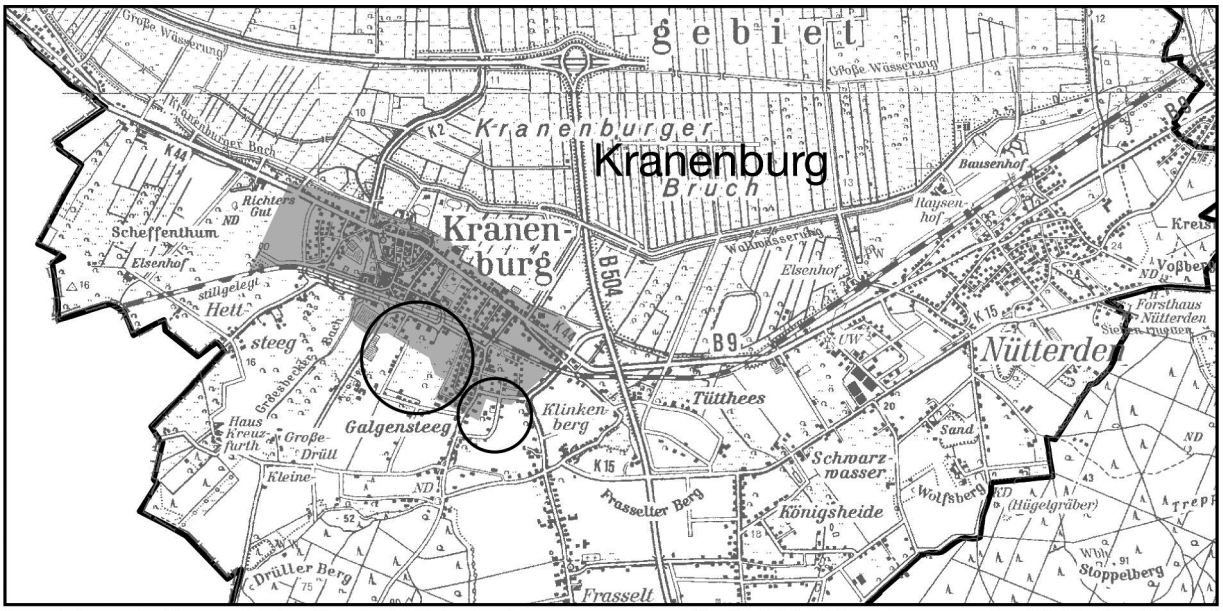

(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000 des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen – Auszug aus dem GEP-Blatt L 4302 Kleve)

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 unter TOP 10 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 55. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

Vom 08.05.2008 bis einschließlich 07.07.2008

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Zimmer 2368 a
montags bis freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr.

b) Kreisverwaltung Kleve
(Nassauerallee 15–23, 47533 Kleve,
Zimmer E.243)

montags bis donnerstags: 9.00 bis 16.00 Uhr,
freitags: 9.00 bis 12.30 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind bis zum 07.07.2008 schriftlich, per E-Mail (antie.schlaeger-bovenschen@brd.nrw.de oder julia.blinde@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Kleve Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 55. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de unter der Rubrik Aufgaben / Abteilung 3 / Dezernat 32 / Regionalplanung / Regionalplan (GEP99) – Änderungen

Im Auftrag
Blinde

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 133

174 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG – Erteilung der 3. Teilgenehmigung (§ 8 und 16 BImSchG) für die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Duisburg-Walsum der Evonik Steag GmbH (Block 10)

Bezirksregierung
53.01.01 – 1.1 – 5056

Düsseldorf, den 24. April 2008

Am 12.06.2007 beantragte die Steag Evonik GmbH die Erteilung der 3. Teilgenehmigung nach den §§ 8 und 16 BImSchG für die Erweiterung des HKW Duisburg-Walsum um den Block 10. Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens wurde der Evonik Steag GmbH am 07.12.2007 die 3. Teilgenehmigung erteilt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Entscheidung.

1.1 Tenor der Entscheidung

Der Evonik Steag GmbH, Rellinghauser Str. 1–11, 45128 Essen, wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die 3. Teilgenehmigung zur Erweiterung des HKW Walsum (Block 10) erteilt.

1.2 Gegenstand der 3. Teilgenehmigung

1.2.1 Errichtung baulicher Anlagen der Bekohlungsanlage

a) Aufenthaltsgebäude neben Eckturm E 12 als eingeschossige Stahlbetonkonstruktion, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 3,40 m,

b) Bandbrücken BB 1, BB 2, BB 3, BB 4 und BB 5 (jeweils Gründung/Fundamentierung und Stahlbau),

c) Ecktürme in Stahlbeton-/Stahlbauweise (jeweils Gebäude):

– E 11, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 12,8 m,

– E 12, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 13,7 m,

– E 13, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 10,9 m,

– E 14, Gebäudehöhe bis Oberkante Attika 22,2 m,

d) Gurtförderer GFK 31, GFK 34 und GFK 35 (jeweils bis zur Oberkante Fundament),

e) Gleise für den Absetzer einschließlich einer Brücke im Bereich des Gipsbandkanals,

f) Gleise für die Kratzer nördlich und südlich der Kohlehalde,

g) Gleise für die beiden Schiffsentlader,

h) Straßen um die Bekohlungsanlage mit Anschluss an die Hafenmeisterei im nordöstlichen Bereich und an den Kraftwerksblock 10 im südwestlichen Bereich,

i) Entwässerungssystem für Straßen- und Kohlehalde, im Wesentlichen bestehend aus Pendelrinnen, Straßeneinläufen, Schächten, Grundleitungen und Betongräben zur Haldenentwässerung sowie Hebeanlagen im Bereich des Gipsbandkanals,

j) Absetzbecken West zur Pufferung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Bekohlungsanlagen, offenes Becken in Stahlbetonbauweise,

k) Pumpstation III,

l) Abwasserdruckleitung vom vorhandenen Pumpwerk an der AVA zum vorhandenen Einleitungsbauwerk an der Einleitungsstelle Dl; Ausführung als PE-HD-Druckrohr bzw. als Stahlrohr (im Bereich der Durchpressung Fährstraße), Innendurchmesser jeweils 630 mm, einschließlich Schiebern an den Druckrohrleitungsanschlüssen und im Einleitungsbauwerk, Betonwiderlagern in den Knickpunkten sowie eines Be- und Entlüftungsschachtes am Hochpunkt der Leitung,

m) Wasserversorgung der Bekohlungsanlage (ohne Bedüsungsanlage), im Wesentlichen bestehend aus den Anschlüssen an die bestehenden Brauch- und Trinkwassernetze, Pumpenhaus, Rohrleitungen und Überflurhydranten,

n) Rohrbrücke zum Block 9.

1.2.2 Teilerrichtung des Dampferzeugers/der Baugruppe Dampferzeuger für folgende Bauteile:

– Economizer ab Economizer Eintrittssammler und Verbindungsleitungen,

- Verdampfer einschließlich Anfahrflasche, Abscheider und verbindender Rohrleitungen,
- Überhitzer-System bis erste Schweißnaht hinter Sicherheitseinrichtung,
- HDU auf der Hochdruckseite,
- Zwischenüberhitzer-System bis erste Schweißnaht hinter Sicherheitseinrichtung,
- Mühlenluftwärmetauscher

Anlagendaten der Dampfkesselanlage

Art	**Druckgerät der Kategorie IV derDruckgeräterichtlinie Wasserrohrkessel-Bauart: Zwangsdurchlaufkessel**
zulässiger Betriebsüberdruck	289 bar
zulässige Dampferzeugung	2.143 t/h
zulässige Heißdampftemperatur	603 °C
zulässiger Betriebsüberdruck ZÜ	74 bar
zulässiger Heißdampftemperatur ZÜ	621°C
Herstell-Nr. HD/MD	0018
Gesamtheizfläche	76.440 m²
Feuerung	Steinkohlenstaubfeurung mit Integrierter Zünd- und Stützfeuerung (Heizöl EL)

1.2.3 Sontiges

Die 3. Teilgenehmigung umfasst auch die Errichtung und den vorübergehenden Betrieb einer Anlage zur Herstellung von GFK-Kanalelementen mit einer Anlagenkapazität von 6 Tonnen Harz/ Woche auf der Baustelleneinrichtungsfläche 9.

Die 3. Teilgenehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese 3. Teilgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klageschrift ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einreichen (§ 67 Abs. 1 VwGO). Auf die besonderen Regelungen des § 67 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 VwGO wird hingewiesen."

Eine Ausfertigung der 3. Teilgenehmigung und ihrer Begründung einschließlich der Antragsunterlagen liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr

und beim

Bezirksamt Walsum, 4 Etage, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die 3. Teilgenehmigung auch gegenüber Dritten, die im Vorbescheidsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der einmonatigen Klagefrist maßgebend. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können bis zum Ablauf der Klagefrist die 3. Teilgenehmigung und ihre Begründung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, unter Angabe des Aktenzeichens 56.01.01-1.1-5056 schriftlich anfordern.

Hinweis: Die 3. Teilgenehmigung ist auch im Internetangebot der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) abrufbar.

Im Auftrag
Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 133

175 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Privatbrauerei Bolten GmbH & Co. KG, Rheydter Straße 138, 41352 Korschenbroich

Bezirksregierung
56.01.017.27 – 5132

Düsseldorf, den 18. April 2008

Antrag der Privatbrauerei Bolten GmbH &. Co. KG, Rheydter Straße 138, 41352 Korschenbroich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Privatbrauerei Boden GmbH & Co, KG, Rheydter Straße 138, 41352 Korschenbroich, Gemarkung Korschenbroich, Flur 19, Flurstücke 308 und 329 sowie Flur 24, Flurstücke 358, 359 und 474 hat mit Datum vom 31.10.2007 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Brauerei mit einem Ausstoß von 200 bis weniger als 3000 Hektoliter Bier je Tag als Vierteljahresdurchschnitt, gestellt.

Beantragt wird die Errichtung einer Lärmschutzwand an der nordöstlichen Grundstücksgrenze mit einer Länge von ca. 106 m und einer lärmtechnisch wirksamen Höhe von 3,50 m. Die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Lagerung von Leer- und Vollgut mit einer Grundfläche von ca. 730 m² sowie der Betrieb von drei Bierlagertanks mit einer Lagerkapazitat von jeweils 305 hl. Anzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG vom 24.02.2007, bestätigt mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.2007, Az. 533.12-A 27-07-Rp.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind genehmigungspflichtig gem. Nr. 7.27 Spalte 2 der 4. BImSchV.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.26,2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung

der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Platzen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 135

Sozialangelegenheiten

176 Errichtung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen

Bezirksregierung
48.46.01

Düsseldorf, den 16. April 2008

Urkunde über die Errichtung des Verbandes zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die

Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld

Evangelische Bonhoeffer-Gemeinde Marxloh-Obermarxloh

Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken Evangelische Kirchengemeinde Hamborn Evangelische Kirchengemeinde Holten

Evangelische Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf

Evangelische Kirchengemeinde Meiderich

Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich

Evangelische Kirchengemeinde Ruhrort-Beeck

Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade

Evangelischer Kirchenkreis Dinslaken

bilden gemeinsam den Verband zur Förderung evangelischer Krankenhäuser in Duisburg, Dinslaken, Oberhausen.

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband betreibt, gemeinsam mit der Stiftung zur Förderung evangelischer Krankenhäuser, Altenpflegeeinrichtungen und Krankenhäuser in Form der „Evangelischen und Johanniter Klinikum Niederrhein gGmbH“.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. März 2008

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 136

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

177 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(Werner Ludwig)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 11. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0433651, ausgestellt für Werner Ludwig in 2004, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 136

178 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(Ralf Römer)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01

Düsseldorf, den 11. April 2008

Der Polizeidienstausweis Nr. 0321478, ausgestellt für Ralf Römer in 2003, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 136

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach